



Fragen und Antworten
zur Weiterbildungsverpflichtung
nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO
Stand: 22. Juni 2020

Vorwort

Seit dem 23. Februar 2018 besteht für Versicherungsvermittler und -berater sowie deren unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr nach § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO). Die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung wird durch die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie – für gebundene Versicherungsvermittler – mittelbar durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überprüft.

In der Praxis haben sich zahlreiche Fragen zur Weiterbildungsverpflichtung betreffend den Kreis der Betroffenen, Umfang und Inhalt ergeben, auf die mit vorliegendem Fragen-Antwort-Katalog (FAQs) eingegangen werden soll. Die FAQs wurden zwischen der IHK-Organisation und der BaFin gemeinsam abgestimmt. Den Branchenverbänden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Liste ist nicht abschließend. Regelmäßige Überarbeitungen sollen den praktischen Bedürfnissen entsprechend stattfinden.

Die FAQs werden vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK), den Industrie- und Handelskammern (IHKs) und der BaFin der Branche kommuniziert und können von Unternehmen, vertriebllich Tätigen, Anbietern von Bildungsmaßnahmen, Kunden, Verbraucherschutzorganisationen und weiteren interessierten Kreisen eingesehen werden. Überarbeitete Fassungen werden jeweils öffentlich bekannt gegeben.

1. Wer ist zur Weiterbildung verpflichtet?

- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (sowohl bei hauptberuflicher oder nebenberuflicher Tätigkeit)
- Versicherungsberater mit Erlaubnis (haupt- oder nebenberuflich)
- Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung oder der Vermittlung mitwirken (z. B. Mitarbeiter im Vertrieb, die beraten, unmittelbar mit der Vorbereitung von Versicherungsverträgen befasst sind, bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, auch im Schadensfall, mitwirken oder unterstützen).
- Gebundene Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO („Ausschließlichkeitsvertreter“) unterliegen zwar der Weiterbildungsverpflichtung. Die Einhaltung dieser Pflicht müssen die Versicherungsunternehmen sicherstellen, vgl. § 48 Absatz 2 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Für die Aufsicht ist die BaFin zuständig. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Rundschreiben der BaFin vom 17.07.2018, Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im

Vertrieb verwiesen (veröffentlicht unter: www.bafin.de). In der Praxis prüft grundsätzlich die BaFin im Rahmen ihrer Aufsicht über Versicherungsunternehmen (z. B. anlässlich einer örtlichen Prüfung eines Versicherungsunternehmens), ob das/die haftungsübernehmende(n) Versicherungsunternehmen die Einhaltung der Weiterbildungspflicht des jeweiligen gebundenen Versicherungsvertreters sicherstellt/sicherstellen.

- Folgende Personengruppen **unterliegen nicht** der Weiterbildungspflicht nach der GewO bzw. der Überwachung durch die IHK:
 - Beschäftigte mit Aufgaben ohne Bezug zur Versicherungsvermittlung und -beratung, (z. B. Mitarbeiter in der Buchhaltung, Personalabteilung)
 - Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO.

Gem. § 48 Absatz 2 Satz 2 VAG dürfen Versicherungsunternehmen mit produktakzessorischen Vermittlern nur zusammenarbeiten, wenn die produktakzessorischen Vermittler die in § 48 Absatz 2 Satz 1 VAG genannten Voraussetzungen (u. a. regelmäßige Fortbildung) erfüllen. Für produktakzessorische Vermittler fordert die Insurance Distribution Directive (IDD) keine Weiterbildungspflicht in Höhe von 15 Stunden pro Kalenderjahr. Vor dem Hintergrund, dass produktakzessorische Vermittler nur ein geringes Spektrum an Versicherungen anbieten und sie aufgrund ihrer Haupttätigkeit die Risiken ihres Produktes einschätzen und damit auch die entsprechende Versicherung beurteilen können, ist es nicht generell erforderlich, dass produktakzessorische Vermittler sich mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr fortbilden. Ein Versicherungsunternehmen kann daher auch mit produktakzessorischen Vermittlern zusammenarbeiten, wenn sie sich regelmäßig in einem Umfang von weniger als 15 Stunden pro Kalenderjahr fortbilden.

- Annexvermittler ohne Erlaubnis nach § 34d Absatz 8 GewO
- Gewerbetreibende nach § 34d Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 GewO und deren bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte, soweit sie lediglich Versicherungen vermitteln, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen

2. Wer muss sich bei einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG) weiterbilden?

Grundsätzlich trifft die Weiterbildungspflicht bei juristischen Personen den oder die gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstände) sowie die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten.

3. Ich habe zwar die Erlaubnis, bin aber derzeit mit der Erlaubnis nicht im Vermittlerregister eingetragen („Schubladenerlaubnis“). Muss ich mich trotzdem weiterbilden?

Ja. Auch Inhaber einer sog. „Schubladenerlaubnis“, die von ihrer Erlaubnis als Versicherungsvermittler oder -berater keinen Gebrauch machen, unterliegen der **Weiterbildungspflicht**. Dies gilt auch dann, wenn eine Gewerbeabmeldung vorliegt.

Hinweis: Eine „Schubladenerlaubnis“ bedeutet, dass die Erlaubnis besteht, aber keine Registrierung vorliegt und daher auch keine Tätigkeit ausgeübt werden darf. Die Tätigkeit setzt immer eine Registrierung voraus. Dennoch müssen sich auch diese Personen weiterbilden, da die Pflicht an der Erlaubnis anknüpft und nicht an der Registrierung oder der tatsächlichen Tätigkeit.

4. Kann ich die Weiterbildungspflicht auch auf andere Personen übertragen (delegieren)?

Ja. Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, die Weiterbildungspflicht auf Angestellte zu übertragen (sog. Delegation), sofern es sich um **juristische Personen** handelt.

Ein Geschäftsführer/Vorstand kann die Weiterbildungspflicht aber nur dann delegieren, wenn er selbst **nicht** vermittelnd/beratend tätig ist.

Ist der Gewerbetreibende als **natürliche Person** (z. B. Einzelunternehmer, auch als eingetragener Kaufmann) aber selbst mit der Durchführung der Vermittlung oder Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die **Delegation nicht zulässig**.

Für die Delegation müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Angestellten, denen die Weiterbildungspflicht übertragen worden ist, müssen die unmittelbar bei der Beratung oder Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten beaufsichtigen
- diese aufsichtsberechtigten Angestellten müssen den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z. B. Prokura, Handlungsvollmacht etc.)
- im Verhältnis zu den Beschäftigten im Vertrieb muss eine ausreichende Zahl dieser aufsichtsberechtigten Angestellten die Weiterbildungspflicht erfüllen (in der Regel ist eine Aufsichtsperson für 50 Angestellte/Beschäftigte im Vertrieb ausreichend).

Beachte: Angestellte, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken, müssen sich stets weiterbilden. Eine Delegationsmöglichkeit gibt es hier nicht.

5. Welche Inhalte müssen die Weiterbildungsmaßnahmen haben, um Berücksichtigung zu finden?

Die Weiterbildung muss nach § 7 Absatz 1 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) die Aufrechterhaltung der **Fachkompetenz** und der **personalen Kompetenz** des Vermittlers oder Beraters gewährleisten. Durch die Weiterbildung erbringen die zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern, wobei die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen muss. Dabei steht der **Kundennutzen im Vordergrund**.

Aus der Bezeichnung/Beschreibung der Weiterbildungsmaßnahme muss sich ein **Bezug zur Versicherungsvermittlung und -beratung** ergeben. Inhalte, die unter **Anlage 1 der VersVermV** gefasst werden können, sind daher **grundsätzlich** anzuerkennen. Die Anlage 1

Kommentiert [CK1]: Die Bezugnahme allein auf Anlage 1 der VersVermV bleibt verfehlt. Anlage 1 VersVermV stellt lediglich die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung dar und ist als Anknüpfungspunkt für Weiterbildungsinhalte insofern unvollständig. Insofern ist es folgerichtig, dass der vom Ordnungsgeber zunächst vorgenommene Verweis auf Anlage 1 zur Festlegung von anrechenbarer Weiterbildungsinhalten im Laufe des Ordnungsgebungsverfahrens explizit aufgegeben worden ist und diese Bezugnahme nicht mehr in der finalen VersVermV enthalten ist. Es spricht viel dafür, dass bei der ursprünglichen Bezugnahme auf Anlage 1 der VersVermV davon ausgegangen wurde, dass diese die wesentlichen Inhalte des Anhang 1 der IDD wiedergeben. Ein solcher Bezug auf die Inhalte des Anhang 1 der IDD könnte eine richtlinienkonforme Umsetzung bzgl. der Weiterbildungsinhalte begründen – nicht jedoch eine Anlehnung an die nicht deckungsgleiche Anlage 1 der VersVermV.

In Art. 10 Abs. 2 IDD wird für die Kenntnisse und Fähigkeiten, die vertrieblich Tätige zu erfüllen haben, auf Anhang 1 „MINDESTANFORDERUNGEN AN BERUFLICHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN“ der IDD abgestellt. Diese Mindestanforderungen des Anhang 1 IDD stellen den inhaltlichen Bezugsrahmen für die Weiterbildung dar. Anlage 1 VersVermV bleibt jedoch erheblich hinter dem inhaltlichen Rahmen des Anhang 1 IDD zurück. Für eine richtlinienkonforme Umsetzung der Weiterbildungsverpflichtung ist auf Anhang 1 der IDD abzustellen. Insbesondere erfolgt in Anhang 1 der IDD ein Verweis auf die „Versicherungsbranche der Nichtlebensversicherung gemäß den Zweigen 1 bis 18 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG“.

Dieser Anhang 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II-Richtlinie) ist national in die Anlage 1 VAG transformiert worden und beide Anhänge sind insofern im Wesentlichen deckungsgleich. Ein Verweis auf Anhang 1 der Richtlinie 2009/138/EG oder auf Anlage 1 des VAG ist in Anlage 1 VersVermV jedoch nicht erfolgt. Das liegt daran, dass Anlage 1 VersVermV einzig die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung regeln soll. Ein für die Bestimmung weitebildungsfähiger Inhalte notwendiger Bezug auf Anlage 1 VAG und damit auch auf die Versicherungsbranche der Nichtlebensversicherung, der auch die Gewerbe- und Industrieversicherung umfassen würde, kann in Anlage 1 VersVermV somit gar nicht vorgenommen werden.

Durch die Berücksichtigung bzw. den Verweis auch auf Anhang 1 VAG in den FAQ der IHKs/BaFin würde eine richtlinienkonforme Umsetzung der Weiterbildungsverpflichtung gewährleistet. Auch hinsichtlich der gewünschten und erforderlichen Rechtssicherheit erscheint es dringend indiziert, auch auf Anlage 1 des VAG zu verweisen. Ein zusätzlicher Verweis auch auf Anlage 1 des VAG würde dazu führen, dass die Aufsicht bei der Anerkennung von Weiterbildungsinhalten – jedenfalls sofern die Anforderungen gemäß Anlage 3 VersVermV erfüllt sind – bei Weiterbildungen, die einen inhaltlichen Bezug zu zugelassenen Versicherungsbranchen/Versicherungssparten haben, gebunden wäre. Im Zuge der notwendigen richtlinienkonformen Umsetzung der IDD ist dies zwingend erforderlich.

Anhang 1 der IDD, Anhang 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie Anlage 1 des VAG sind dieser Stellungnahme separat beigefügt.

Kommentiert [CK2]: Das Wort „grundsätzlich“ eröffnet einen nicht sachgerechten Ermessensspielraum. Sofern bei der aufgrund der Unvollständigkeit nicht richtlinienkonformen Bezugnahme einzig auf Anlage 1 VersVermV geblieben werden soll, handelt es sich bei Anlage 1 VersVermV jedenfalls um solche Inhalte, die eindeutig der Aufrechterhaltung, Anpassung und Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz – so wie dies von der IDD gefordert wird – dienen. Ein Ermessensspielraum bei der Anrechnungsfähigkeit ist daher nicht möglich.

ist jedoch nicht abschließend. Auch Inhalte, die nicht in Anlage 1 erfasst sind, bei denen der Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung **aber** erkennbar ist, **können anerkannt werden - sind anzuerkennen. Insbesondere sind versicherungsspartenspezifische Weiterbildungsmaßnahmen anzuerkennen** (z. B. Transportversicherung, Cyberversicherung, Warenkreditversicherung **sowie die in Anlage 1 VAG genannten Versicherungssparten**)

- **siehe Anlage 1 VersVermV**
- http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/anlage_1.html
- **siehe Anlage 1 VAG**
- https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/anlage_1.html

Auch Produktinformationsveranstaltungen **können anerkannt werden anerkannt**, sofern die Veranstaltungen das jeweilige Produkt (z. B. Art, Inhalt, Umfang und Bedingungen von Versicherungsprodukten) zum Gegenstand haben und es sich nicht um reine Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen handelt.

Nicht anerkannt werden Weiterbildungen, mit **versicherungsfremden Inhalten (z. B. Yoga-Kurse)** oder Weiterbildungen ohne konkreten Bezug zur Versicherungsvermittlung und -beratung (z. B. allgemein betriebswirtschaftliche Weiterbildungen zur Unternehmensführung).

Weiterbildungsmaßnahmen zu den Themen **Finanzanlagen/ImmobiliarDarlehen/Bausparen** können nur dann anerkannt werden, wenn sie im Rahmen einer Weiterbildung zu Versicherungsprodukten stattfinden, bspw. bei Weiterbildungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge oder Lebensversicherungen. Sofern es bei den Maßnahmen jedoch nur um Weiterbildungen im Bereich des § 34f oder § 34i GewO geht, können diese nicht als Weiterbildung für den Bereich der Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-berater anerkannt werden.

- 5.1. Können Inhalte aus der Weiterbildung zur „Ausbildereignungsprüfung“ angerechnet werden?**
Ja, wenn der Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung vorhanden ist.
- 5.2. In welchem Umfang können Inhalte aus Studiengängen (Bachelor, Master etc.) angerechnet werden?**
Es muss der Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung bestehen. Zudem müssen die Voraussetzungen der Anlage 3 VersVermV erfüllt sein.
- 5.3. Wird die Zeit für Lernerfolgskontrollen oder Prüfungen, die den Abschluss einer Maßnahme bilden, zur Bildungszeit hinzugerechnet?**
Ja, wenn die Lernerfolgskontrolle im selben Kalenderjahr erfolgreich abgeschlossen wurde.
- 5.4. Wird die mehrfache Teilnahme an einem Seminar mit gleichem Inhalt angerechnet?**
Nein, die Wiederholung von identischen Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres kann nicht angerechnet werden.

Kommentiert [CK3]: Inhalte mit Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung sind – auch im Hinblick auf die erforderliche Rechtssicherheit für die vertriebl. Tätigen – ohne Ermessensspielraum anzuerkennen.

Kommentiert [CK4]: Es ist begrüßenswert, dass mittlerweile Transportversicherung, Cyberversicherung und Warenkreditversicherung als Beispiele anzuerkennender Weiterbildung zusätzlich aufgeführt werden. Die FAQs müssen jedoch klarstellen, dass es immer, wenn es um eine Weiterbildung zu konkreten Versicherungsprodukten geht, keinen Ermessensspielraum bei den Aufsichtsbehörden mehr geben kann, sofern die weiteren organisatorischen Anforderungen der Anlage 3 VersVermV erfüllt sind.

Falls die FAQ nicht auf den Anhang 1 der IDD - und deren weitere Verweisung - verweisen sollen, sollte zwingend zusätzlich auf Anlage 1 des VAG verwiesen werden. Anlage 1 VAG deckt beispielsweise zusätzlich Transportversicherung, Kreditversicherung, See-Kasko sowie Assistance-Leistungen mit ab.

Es handelt sich bei den Inhalten des Anlage 1 VAG aufgrund der „Spartenbezogenheit“ eindeutig um anzuerkennende ... [1]

Kommentiert [CK5]: Das Abstellen auf „versicherungsfremde“ Inhalte ist nur auf erste Sicht uneingeschränkt richtig. So ist es in der Technischen Versicherung zweifellos hilfreich, wenn eine in dieser Sparte tätige und der Weiterbildungspflicht unterfallende Person ein gewisses (ingenieur-)technisches Verständnis aufbringt. Die IDD – und folgerichtig auch § 7 VersVermV – stellen schließlich auf die Tätigkeit ab, die der Weiterbildungspflichtige ausübt. Eine Abgrenzung, die einzig und allein darüber erfolgt, ob Inhalte generell „versicherungsfremd“ sind oder nicht, greift daher zu kurz. Hierzu heißt ... [2]

Kommentiert [CK6]: Es bietet sich an, keine Beispiele für nichtanzuerkennende Inhalte anzuführen. Sofern trotzdem Beispiele für nicht anrechnungsfähige Inhalte in den FAQ aufgeführt werden sollen, sollten diese in Anbetracht der erheblichen Reichweite, die dieses Dokument erreichen wird, jedenfalls nicht bewusst provokant und unseriös gewählt werden. Allein die Nennung von „Yoga-Kursen“ in einem von der Aufsicht herausgegebenen Dokument sollte unterbleiben, da dies im Gesamtkontext ein sehr negatives Bild einer seriösen Branche zeichnet.

Kommentiert [CK7]: Die weiterhin pauschale Ablehnung von Weiterbildungsmaßnahmen mit ABWL- oder Unternehmensführungsbezug wird vom BDVM für verfehlt erachtet. Dies lässt sich auch mit Anhang 1 Ziff. 2 lit. 1 der IDD begründen, in der ausdrücklich auch "die erforderliche Mindestfinanzkompetenz" als Mindestanforderung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines vertriebl. Tätigen bestimmt wird. Bereits rein denklöslich handelt es sich bei der "Mindestfinanzkompetenz", zu der auch wirtschaftliche und ABWL-Kenntnisse gehören, vielfach um eine Grundprämisse für eine dem ... [3]

Kommentiert [CK8]: Die im Zuge der Versicherungsvermittlung vorgenommene Beratung muss immer und zwangsläufig an den Wünschen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers ausgerichtet sein. Dies ist auch das in den § 60, 61 VVG statuierte gesetzliche Leitbild. Das Ziel einer ganzheitlichen Beratung ist in einer komplexen Welt jedoch mit messerscharfer Trennung der Beratungsbereiche (d.h. den Zulassungen nach § 34d, f, i GewO) nicht zu bewerkstelligen. Auch eine Weiterbildung zu Finanzanlagen / Fondsprodukten sollte für Versicherungsvermittler anerkannt werden. Dies gilt ... [4]

Kommentiert [CK9]: Unseres Erachtens ist die in den FAQ vertretene Ansicht, dass der jeweilige Studiengang einen Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung haben muss, unzutreffend. Gemäß § 7 Abs. 1 VersVermV gilt der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen als Weiterbildung. In § 5 Abs. 2 VersVermV heißt es:

"Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird a ... [5]

6. Welchen Umfang muss die Weiterbildung haben?

- 15 Stunden à 60 Minuten
- innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr
- Freie zeitliche Verteilung der Weiterbildungsstunden innerhalb des Kalenderjahres

7. Wann beginnt die Weiterbildungspflicht?

- Die gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung besteht ab dem 23.02.2018 jährlich in einem Umfang von jeweils 15 Zeitstunden. Auch für das Jahr 2018 bestand die Weiterbildungspflicht in einem Umfang von 15 Stunden.
- Die Weiterbildungsverpflichtung der Beschäftigten im Umfang von 15 Stunden gilt auch dann, wenn diese nicht das volle Kalenderjahr beschäftigt gewesen waren.
- Der Weiterbildungszeitraum für den Gewerbetreibenden und den weiterbildungspflichtigen Beschäftigten beginnt bereits mit dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er die Tätigkeit aufgenommen hat, selbst wenn der Tätigkeitsbeginn unterjährig erfolgt. Auch in diesen Fällen sind 15 Stunden zu absolvieren.

7.1. Gibt es Ausnahmen oder Befreiungen?

Grundsätzlich gibt es außer den in Frage 1 genannten keine weiteren **Ausnahmen oder Befreiungen** von der Weiterbildungspflicht. Härtefälle können - abhängig vom konkreten Einzelfall - ggf. berücksichtigt werden.

Folgende beispielhaft dargestellten Fallgestaltungen dürften dabei im Vordergrund stehen:

- **Beispiel 1: Nahezu ganzjährige und schwerwiegende Krankheit**

In diesem Fall ist von dem Gewerbetreibenden zunächst darzulegen, dass aus tatsächlichen Gründen Weiterbildungsmaßnahmen nicht absolviert werden konnten. Wenn dies der Fall ist, kann im Einzelfall von der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung abgesehen werden, weil auch im Verwaltungsrecht nichts Unmögliches verlangt werden darf. Dies gebietet der Rechtsgedanke des § 44 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Gewerbetreibende muss für die Gründe der Nichteinhaltung der Weiterbildungsverpflichtung entsprechende Nachweise erbringen (z. B. ärztliches Attest darüber, dass die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt werden konnte).

An die Ausnahmeregelung sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, da die Möglichkeiten der Weiterbildung sehr vielschichtig und niedrighschwellig (z. B. Selbststudium) sind:

Dies gilt ebenso, wenn der Gewerbetreibende aufgrund des plötzlichen Eintritts einer Erkrankung einer geplanten Weiterbildung nicht nachkommen konnte. Für weiterbildungspflichtige Beschäftigte gilt das Gleiche.

- **Beispiel 2: Mutterschutz und Elternzeit**

Bei abhängig Beschäftigten kann der Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit nicht verlangen, dass diese ihrer Weiterbildungsverpflichtung nachkommen. Ein

Kommentiert [CK10]: Das Wort „schwerwiegend“ sollte gestrichen werden. Zunächst kann es Abgrenzungsprobleme auslösen, wann eine Krankheit „normal“ und wann „schwerwiegend“ ist. Zudem handelt es sich um eine Wertung, bei der höchste Sensibilität geboten ist – und die daher unterlassen werden sollte. Insbesondere bei psychischen Erkrankungen, z.B. Depressionen, ist die Einstufung, wann ein schwerer und wann ein normaler Verlauf vorliegt, problematisch. Hinzu kommt ein höchst subjektives Element: Bei psychischen Erkrankungen könnte sich eine betroffene Person durch eine für sie nicht nachvollziehbare Einstufung als „normale“ oder „leichte“ Erkrankung einer zusätzlichen Herabwertung des eigenen Krankheitsbilds ausgesetzt sehen, ggf. mit negativen Konsequenzen. Eine Einstufung und Abstufung einzelner Krankheitsbilder als „normal“, „leicht“ oder „schwerwiegend“ sollte daher unterbleiben. Zudem kommt vorliegend hinzu, dass durch die ausschließliche Berücksichtigung „schwerwiegender“ Krankheiten alle anderen Krankheiten/Erkrankungen denklologisch zumindest nicht schwerwiegend sind/sein können. Auch dies dürfte für Betroffene nur schwer zu vermitteln sein.

Eine solche Einteilung ist aber ohnehin nicht notwendig. Vielmehr sollte bereits der Nachweis einer Krankheit, die dazu führte, dass die betroffene Person ihrer Beschäftigung nicht nachkommen konnte, stets ausreichend sein. Ausreichend sollte jedenfalls sein, dass der vertrieblich Tätige Nachweise über eine Krankheit hat und beibringen kann.

Kommentiert [CK11]: Dieser Satz sollte gestrichen werden. Es kommt ganz eindeutig nicht darauf an, dass die Möglichkeiten zur Weiterbildung „vielschichtig und niedrighschwellig“ sind. Eine vorliegende Krankheit schließt die berufliche Tätigkeit aus. Sobald es jedoch unmöglich ist, der beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist auch die Möglichkeit der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen nicht mehr gegeben. Jedenfalls kann der Arbeitgeber von den betroffenen Beschäftigten die Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung nicht mehr verlangen. In Anbetracht, dass auch im Verwaltungsrecht „nichts Unmögliches verlangt werden kann“, sollte die zusätzliche Auslegung, dass an diese Ausnahmeregelung besonders hohe Anforderungen zu stellen sind, ebenfalls entfallen.

Kommentiert [CK12]: Sofern der vertrieblich Tätige seiner Weiterbildungsverpflichtung pro rata temporis im Kalenderjahr nachgekommen ist und eine plötzlich einsetzende Krankheit zum Ausfall für das restliche Jahr führt, sollte dies – auch wenn die IDD keine Ausnahme von der Weiterbildungsverpflichtung vorsieht – jedenfalls berücksichtigt werden.

Kommentiert [CK13]: Richtig ist, dass weder IDD noch Gesetz eine Ausnahme vorsehen. Richtigerweise wird auch festgestellt, dass der Arbeitgeber während der Mutterschutzfrist und der Elternzeit vom Arbeitnehmer keine Weiterbildung verlangen kann. Da auch im Verwaltungsrecht nichts Unmögliches verlangt werden kann, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, zu berücksichtigen, falls ein Arbeitnehmer vor der Mutterschutzzeit / Elternzeit im jeweiligen Jahr seiner Weiterbildungszeit zumindest pro rata temporis gesehen nachgekommen ist. Nur hierauf kann der Arbeitgeber Einfluss nehmen. Zumindest bei der Festsetzung des Ordnungswidrigkeitensolls sollte es jedenfalls – ebenso wie die geringere Einflussmöglichkeit des Arbeitgebers auf diese Konstellation generell – mildernd berücksichtigt werden, wenn ein Angestellter vor dem anschließenden Ausfall bis zum Jahresende aufgrund von Elternzeit/Mutterschutz seiner Weiterbildungsverpflichtung zumindest pro rata temporis nachgekommen ist. Auch sollte berücksichtigt werden, dass das Seminar/Webinar-Angebot beispielsweise im Dezember bereits deutlich eingeschränkt ist und ein sinnvolles Nachholen der Weiterbildungszeit daher – jedenfalls wenn man berücksichtigt, dass die Weiterbildung auch Bezug zur ausgeübten Tätigkeit haben soll und deshalb idealerweise Weiterbildung in den Sparten betrieben wird, in denen der vertrieblich Tätige tatsächlich vermittelt – nicht mehr möglich ist.

Absehen von der Weiterbildungspflicht kann daraus jedoch nur dann folgen, wenn dieser Zeitraum nahezu das komplette weiterbildungspflichtige Kalenderjahr umfasst (vgl. Begründung zur VersVermV, BR Drs. 487/18, zu § 7 VersVermV). Ausnahmen und Befreiungen von der Weiterbildungspflicht sind weder in der IDD noch im Gesetz vorgesehen.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an Ihre zuständige IHK.

7.2. Wann beginnt die Weiterbildungspflicht, wenn eine der Sachkundeprüfung gleichgestellte Berufsqualifikation vorliegt?

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VersVermV muss beispielsweise ein Bankkaufmann keine Sachkundeprüfung ablegen, wenn er zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder –beratung nachweisen kann. Die Weiterbildungspflicht beginnt in diesem Fall erst nach Ablauf dieser zwei Jahre, sobald der Bankkaufmann vermittelnd tätig werden will (und sich registrieren lässt).

Sollte er jedoch bereits während der zwei Jahre – entweder als Ausschließlichkeitsvertreter, ggf. aber auch auf Grundlage von § 34d Abs. 6 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvermittler – eigenständig vermittelnd tätig sein, muss er auch dann schon der Weiterbildungspflicht von 15 Stunden jährlich bzw. der für einen Annexvermittler „angemessenen“ Weiterbildungspflicht nachkommen. D.h., dass bei Erlaubnisinhabern die Weiterbildungspflicht ab Erlaubniserteilung/Registrierung beginnt, bei gebundenen Vermittlern/Annexvermittlern mit Eintragung im Register. Die Eintragung im Register ist der Anhaltspunkt/das Indiz für die Aufnahme der Tätigkeit.

8. Wo kann die Weiterbildung absolviert werden?

Es gibt keine Liste staatlich anerkannter oder zertifizierter Anbieter. Eine Zertifizierung oder staatliche Anerkennung von Weiterbildungsträgern und Anbietern von Weiterbildungsmaßnahmen ist auch nicht vorgesehen.

Die IHK kann weder eine verbindliche Vorabprüfung einzelner Anbieter und konkreter Weiterbildungsmaßnahmen anbieten noch dürfen bestimmte Anbieter empfohlen oder eine Liste mit möglichen Anbietern vorgehalten werden.

Die Weiterbildung muss bestimmten Qualitätsanforderungen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Diese sind in Anlage 3 der VersVermV geregelt. Siehe dazu im Internet unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/anlage_3.html

~~Die Weiterbildung muss sich auch inhaltlich auf die Versicherungsvermittlung und –beratung beziehen. Der Kundennutzen muss im Vordergrund stehen.~~

Kommentiert [CK14]: Bei diesem Absatz handelt es sich um eine reine Wiederholung. Unter welchen Voraussetzungen Weiterbildung anrechenbar ist, wird bereits weiter oben dargestellt. Dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

9. In welcher Form kann die Weiterbildung erbracht werden?

Die Weiterbildung kann in **Präsenzform** (klassische Weiterbildungsveranstaltungen durch externe Anbieter; Webinare, die Interaktionen zwischen Dozent und Teilnehmern voraussetzen), in einem **Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle** durch den Weiterbildungsanbieter (z. B. Online-Schulungen ohne Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern und andere Formen des selbstgesteuerten e-Learning), durch **betriebsinterne Maßnahmen** des Gewerbetreibenden oder **in einer anderen geeigneten Form** erfolgen. Auch die **Kombination verschiedener Lernmethoden** (sog. Blended Learning) ist möglich. Betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden müssen auch den Anforderungen der **Anlage 3** der VersVermV entsprechen.

<p>Beispiele für „Präsenzformen“</p> <p>Alle Lernformate mit gleichzeitiger Präsenz von Lernern und Lernbegleitern oder Dozenten. Die Präsenz kann als örtliche Präsenz oder virtuell/online erfolgen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Präsenzveranstaltungen (z. B. Seminar, Workshop, Tagung, Konferenz) • Gesteuertes E-Learning, z. B. Webinar (Webinar = „Seminar“, welches online durchgeführt wird und bei dem ein Dozent Interaktionen mit den Teilnehmern hat, z. B. über Audiodiskussion, Chat, Umfragen etc.) • Blended-Learning (= eine Kombination von Präsenzveranstaltung und Selbstlern-Elementen, die in ein Gesamtkonzept eingebettet sind und durch den Durchführenden begleitet und kontrolliert werden.) • Einzeltraining (z. B. Praxisbegleitung, Coaching)
<p>Beispiel für „Selbststudium“</p> <p>Selbststudium ist Lernen anhand von Material (online oder print) ohne Begleitung. Für dieses Format ist eine Lernerfolgskontrolle zwingend erforderlich, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstgesteuertes E-Learning • Selbststudium mit Büchern, Studienbriefen, Online-Aufzeichnungen von Seminaren

Nicht als Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden können z. B. **als Weiterbildung deklarierte** Gespräche des Gewerbetreibenden mit seinen Beschäftigten oder das bloße Lesen von Fachliteratur ohne fachliche Begleitung.

Kommentiert [CK15]: Der Satzteil „als Weiterbildung deklarierte“ sollte gestrichen werden. Er impliziert, dass Gewerbetreibende normale Gespräche als Weiterbildung deklarieren und beinhaltet somit eine negative und pauschalierend anmutende Wertung. Die Botschaft, dass normale Gespräche des Gewerbetreibenden mit seinen Beschäftigten nicht als Weiterbildung berücksichtigt werden können, wird auch ohne diese negative Wertung verständlich vermittelt.

10. Sind Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln und aufzubewahren?

Ja. Weiterbildungspflichtige (vgl. oben zu Frage 1) müssen Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie teilgenommen haben, sammeln und fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorhalten und in den Geschäftsräumen aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

- Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,
- Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
- Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

11. Sind der IHK die Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht und die Nachweise und Unterlagen zur Weiterbildung unaufgefordert zuzusenden?

Nein. Sowohl die Erklärung als auch die Nachweise und Unterlagen sind **nur auf Anforderung** der IHK vorzulegen.

Ein Anlass für eine Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht kann beispielsweise sein:

- Hinweise auf Falschberatungen
- Hinweise von Dritten, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (wiederholte) Einleitung von Erlaubniswiderrufsverfahren bei fehlender oder verspätet nachgewiesener Berufshaftpflichtversicherung
- Nichtzahlung öffentlicher Abgaben
- Zweifel an ordnungsgemäßer Weiterbildung
- Fehlende Weiterbildung in einem der Vorjahre

Stichprobenkontrollen

Darüber hinaus kann die IHK im Rahmen von Stichprobenkontrollen überprüfen, ob die Gewerbetreibenden der neu eingeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterbildung nachkommen (vgl. § 7 Absatz 3 VersVermV).

Die IHK kann von dem Gewerbetreibenden die Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht für das vorangegangene Kalenderjahr verlangen.

Diese muss hinsichtlich der Form dem Muster der Anlage 4 VersVermV entsprechen. Das Formular kann über die zuständige IHK bezogen werden. Die Erklärung wird für den Gewerbetreibenden und seine Beschäftigten abgegeben. Sofern der Platz für die Eintragung der Weiterbildungsmaßnahmen oder betroffenen Personen hier nicht ausreichen sollte, können gesonderte Beiblätter verwendet werden.

Weitere Nachweise und Unterlagen über die Weiterbildungsmaßnahmen können bei Bedarf durch die IHK angefordert werden.

12. Entstehen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung Kosten für mich?

Da mit der Prüfung und Verwaltung der Erklärung sowie für die Überwachung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht Verwaltungsaufwand verbunden ist, kann die zuständige IHK hierfür Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erheben. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung der IHK.

13. Wird meine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung als „Geprüfter Versicherungsfachmann/-fachfrau“ als Weiterbildung berücksichtigt?

Nein. Die Sachkundeprüfung selbst kann nicht als Erfüllung der Weiterbildungspflicht angesehen werden. Jedoch können die Vorbereitungskurse zur Sachkundeprüfung als Weiterbildung berücksichtigt werden, sofern sie den Anforderungen an Inhalt und an die Anbieter von Weiterbildungen entsprechen (s. § 7 VersVermV i. V. m. Anlagen 1 u. 3 VersVermV).

14. Gilt der erfolgreiche Abschluss einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen im jeweiligen Kalenderjahr als Weiterbildung?

Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen (siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_5.html) gilt als Weiterbildung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 7 VersVermV). Dies gilt laut Verordnungsbegründung allerdings nur, wenn die angemessene Sachkunde bereits vorliegt, d. h. die Berufsqualifikation nicht dem Erwerb der Erstqualifikation, sondern der Weiterbildung dient. Während der Ausbildung bzw. Weiterbildung müssen keine weiteren Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden.

Wenn die Aus- oder Weiterbildung am Ende abgebrochen oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, kann diese trotzdem als Weiterbildung berücksichtigt werden. In diesem Fall müssen jedoch mindestens 15 Stunden Weiterbildung in geeigneter Form nachgewiesen werden.

15. Kann ich auch eine von einem **Weiterbildungsanbieter oder von einer Stelle, die meine Weiterbildungsaktivitäten sammelt, vorbereitete Erklärung einreichen?**

Ja. Auch eine Erklärung des Weiterbildungsanbieters kann eingereicht werden, wenn sie den Anforderungen der Anlage 4 VersVermV genügt. Sie wird inhaltlich geprüft.

16. Wo finde ich weiterführende Informationen zu dem Thema?

Informationen zur Weiterbildung und den sich aus der VersVermV ergebenden Berufspflichten finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Industrie- und Handelskammern.

17. Wer ist für Ausschließlichkeitsvertreter, die nach § 34d Absatz 1 GewO registriert worden sind, bei Weiterbildungsfragen zuständig?

Die IHKs unterscheiden nicht zwischen Ausschließlichkeitsvertretern und "freien Vermittlern" oder Maklern. Sofern eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO besteht, sind die IHKs für die Überprüfung der Weiterbildungspflicht zuständig.

Fragen kann jeder Erlaubnisinhaber an die zuständige IHK richten. Wenn es bei Ausschließlichkeitsvertretern, die gleichzeitig eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO besitzen, darüber hinaus / zusätzlich Vorgaben des Versicherungsunternehmens gibt, bleiben die IHKs trotzdem die zuständige Stelle zur Überprüfung der Weiterbildungspflicht.

Kommentiert [CK16]: Bei der Brancheninitiative „gut beraten“ handelt es sich um keinen Weiterbildungsanbieter. Vielmehr handelt es sich bei „gut beraten“ um ein System, das auf Akkreditierung und Auditierung von Weiterbildungsanbietern fußt und deren vorgenommene Weiterbildungsmaßnahmen in einer sicheren und zentralen Datenbank sammelt. Die in der Branche sehr anerkannte und weitgehend verwendete Brancheninitiative „gut beraten“ stellt ebenfalls elektronische Ausdrücke aus den Weiterbildungskonten zur Verfügung. In Anbetracht der weiten Verbreitung von „gut beraten“ sollte klargestellt werden, dass auch vorbereitete Erklärungen von „Sammelstellen“ – bei denen es sich jedoch nicht zwingend um Weiterbildungsanbieter handelt – als ausreichend angesehen werden.

18. Welche Tätigkeiten führen zu einer Weiterbildungspflicht?

Wann sind Innendienstmitarbeiter unmittelbar oder maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligt (vgl. § 48 Absatz 2 Satz 1 VAG)?

Wann wirken Personen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mit (§ 34d Absatz 9 Satz 2 GewO)?

Maßgeblich am Versicherungsvertrieb beteiligte Angestellte sind diejenigen Personen in der Leitungsstruktur des Unternehmens, die erheblichen und gestaltenden Einfluss auf den Versicherungsvertrieb haben, auch wenn sie etwa unmittelbar an der Beratung von Kunden oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen nicht beteiligt sind (vgl. BaFin-Rundschreiben 11/2018, Rn. 58).

Beispiele für unmittelbar am Versicherungsbetrieb beteiligte Angestellte:

• Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung Kundenkontakt

Für sich allein gesehen ist Kundenkontakt kein Kriterium für die Weiterbildungspflicht. Wenn damit allerdings eine vermittelnde oder beratende Tätigkeit verbunden ist, ~~kann~~ zieht dies die Weiterbildungspflicht nach sich ~~ziehen~~. Zur Vertriebstätigkeit gehören nach § 1a Absatz 1 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG):

1. Beratung,
2. Vorbereitung von Versicherungsverträgen einschließlich Vertragsvorschlägen,
3. Abschluss von Versicherungsverträgen,
4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.

• Interne Tätigkeiten

Rein interne Tätigkeiten ohne Einwirkungsmöglichkeit auf den Kunden und ohne Außenwirkung führen nicht zur Weiterbildungspflicht.

• Abgrenzungsbeispiele:

- **Prämienüberwachung:** Die Weiterbildungspflicht ist abhängig davon, ob die Tätigkeit mit Einwirkungsmöglichkeit auf den Kunden und mit Außenwirkung verbunden ist.
- Schadensmeldungen an das Versicherungsunternehmen sind weiterbildungspflichtig.
- Die Übersendung der elektronischen Versicherungsbestätigung im Bereich der Kfz-Versicherung ist weiterbildungspflichtig, soweit der Beschäftigte durch diese Tätigkeit eine Einwirkungsmöglichkeit auf den Kunden hat.

Im Zweifel sollte eine Weiterbildung absolviert werden.

• Sporadischer Kundenkontakt

Beschäftigte, deren Tätigkeit als Versicherungsvertrieb eingestuft wird, müssen sich weiterbilden, auch wenn sie nur sporadischen Kundenkontakt haben („point of sale“ oder „point of advice“); vgl. § 1a Absatz 1 Satz 2 VVG.

Kommentiert [CK17]: Beratender oder vermittelnder Kundenkontakt führt zwingend zur Weiterbildungsverpflichtung gemäß IDD.

Kommentiert [CK18]: Bei der Prämienüberwachung handelt es sich eigentlich um einen rein technischen, EDV-gesteuerten Prozess. Das gewählte Abgrenzungsbeispiel wirkt daher wenig schlüssig.

- **Vertragsverwaltung**

Vertragsverwaltung kann, muss aber nicht weiterbildungspflichtig sein. Es kommt hier auf die genaue Tätigkeit an. Auf § 1a Absatz 1 Satz 2 VVG wird verwiesen. So führen beispielsweise die Beratung und Vereinbarung von Leistungsänderungen oder Vertragsverlängerungen zu einer Weiterbildungspflicht (vgl. BaFin-Rundschreiben 11/2018, Rn. 57).

- **Änderung von Stammdaten**

Ändert ein Beschäftigter nur Stammdaten, liegt keine unmittelbare Tätigkeit im Vermittlungsbereich und damit keine Weiterbildungspflicht vor; vgl. aber auch hier zur Abgrenzung § 1a Absatz 1 Satz 2 VVG.

In Zweifelsfällen sollte immer eher die Weiterbildung absolviert als darauf verzichtet werden.

- **Schadensbearbeitung und -regulierung**

Hier handelt es sich grundsätzlich um Versicherungsvertrieb i. S. d. § 7 Nummer 34a VAG i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 IDD (Einschränkung: Es handelt sich im Rahmen der Schadensbearbeitung und -regulierung um unterstützende Tätigkeiten, bei denen z. B. ohne Kundenkontakt Rechtsfragen geprüft werden, die dann der Entscheidung durch den Schadensbearbeiter zugrunde gelegt werden).

Kommentiert [CK19]: Zur Vertriebstätigkeit gehört gemäß § 1a Abs. 1 S. 2 Nr. 4 VVG das „Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall“. Dies leitet sich direkt aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 IDD ab. Grundsätzlich ist der Begriff „Versicherungsvertrieb“ weit gefasst. Allerdings ist die Schadensregulierung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b IDD nicht vom Begriff des Versicherungsvertriebs umfasst. Kein Versicherungsvertrieb ist demnach:

„die berufsmäßige Verwaltung der Ansprüche eines Rückversicherungsunternehmens, die Schadensregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden;

Im Zuge einer richtlinienkonformen Auslegung und zur Erreichung einer EU-weit einheitlichen Anwendung der IDD ist dieser Absatz zu streichen. Zur Vertriebstätigkeit im Sinne der IDD gehört lediglich das Mitwirken bei der Vertragserfüllung im Schadensfall, nicht jedoch die rein technische Schadensregulierung.

Es ist begrüßenswert, dass mittlerweile Transportversicherung, Cyberversicherung und Warenkreditversicherung als Beispiele anzuerkennender Weiterbildung zusätzlich aufgeführt werden. Die FAQs müssen jedoch klarstellen, dass es immer, wenn es um eine Weiterbildung zu konkreten Versicherungsprodukten geht, keinen Ermessensspielraum bei den Aufsichtsbehörden mehr geben kann, sofern die weiteren organisatorischen Anforderungen der Anlage 3 VersVermV erfüllt sind.

Falls die FAQ nicht auf den Anhang 1 der IDD - und deren weitere Verweisung - verweisen sollen, sollte zwingend zusätzlich auf Anlage 1 des VAG verwiesen werden. Anlage 1 VAG deckt beispielsweise zusätzlich Transportversicherung, Kreditversicherung, See-Kasko sowie Assistance-Leistungen mit ab.

Es handelt sich bei den Inhalten des Anlage 1 VAG aufgrund der „Spartenbezogenheit“ eindeutig um anzuerkennende Weiterbildungsbereiche. Diesbezüglich sei klargestellt, dass die IDD bei der Weiterbildungsverpflichtung nicht zwischen Verbrauchergeschäft und Gewerbebetrieb unterscheidet. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass auch Rückversicherer und Rückversicherungsmakler von der Weiterbildungsverpflichtung erfasst sind. Anlage 1 VersVermV deckt als Inhaltsbestimmung für die Sachkundeprüfung jedoch nur die klassischen Personenversicherungen ab. Auch im Bereich der Gewerbe-, Industrie-, und Kreditversicherung kann die Aufsicht – vorbehaltlich der organisatorischen Anforderungen der Anlage 3 VersVermV – keinen Ermessensspielraum bei der Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen für sich beanspruchen. Alles andere wäre mit einer richtlinienkonformen Umsetzung und Auslegung der IDD nicht vereinbar. Durch die zusätzliche Aufnahme der Anlage 1 VAG wäre gewährleistet, dass versicherungsproduktbezogene Weiterbildung stets anzuerkennen ist. Trotzdem sind natürlich auch Weiterbildungen zu neuartigen und erstmalig am Markt auftretenden Versicherungsprodukten – wie beispielsweise vor einigen Jahren die Cyberversicherung – unabhängig von einer Nennung in Anlage 1 VersVermV bzw. Anlage 1 VAG anzuerkennen.

Das Abstellen auf „versicherungsfremde“ Inhalte ist nur auf erste Sicht uneingeschränkt richtig. So ist es in der Technischen Versicherung zweifellos hilfreich, wenn eine in dieser Sparte tätige und der Weiterbildungspflicht unterfallende Person ein gewisses (ingenieur-)technisches Verständnis aufbringt. Die IDD – und folgerichtig auch § 7 VersVermV – stellen schließlich auf die Tätigkeit ab, die der Weiterbildungspflichtige ausübt. Eine Abgrenzung, die einzig und allein darüber erfolgt, ob Inhalte generell „versicherungsfremd“ sind oder nicht, greift daher zu kurz. Hierzu heißt es in § 7 Abs. 1 S. 2 VersmVermV:

„Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten.“

Maßgeblich für die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsinhalte soll daher das ganz konkrete Anforderungsprofil sein, das derjenige aufweisen muss, der in der jeweiligen Versicherungssparte konkret tätig ist/wird.

Die weiterhin pauschale Ablehnung von Weiterbildungsmaßnahmen mit ABWL- oder Unternehmensführungsbezug wird vom BDVM für verfehlt erachtet. Dies lässt sich auch mit Anhang 1 Ziff. 2 lit. I der IDD begründen, in der ausdrücklich auch "die erforderliche Mindestfinanzkompetenz" als Mindestanforderung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines vertriebllich Tätigen bestimmt wird. Bereits rein denkglogisch handelt es sich bei der "Mindestfinanzkompetenz", zu der auch wirtschaftliche und ABWL-Kenntnisse gehören, vielfach um eine Grundprämisse für eine dem Versicherungsnehmer dienende Beratung. Dies kann besonders anhand der Auswahl des Durchführungsweges in der bAV verdeutlicht werden. Bei der Auswahl des Durchführungsweges spielen auch bilanzielle Faktoren eine erhebliche Rolle. Finanz- und BWL-Kenntnisse stellen eine Grundprämisse für eine kundengerechte bAV-Beratung dar und sind damit zwingend erforderlich.

Obwohl die rein versicherungsspezifische Weiterbildung sicherlich den Löwenanteil der Weiterbildung ausmachen muss, bedeutet dies eben nicht, dass nicht ebenfalls – unter Rückschluss auf die konkret ausgeübte Tätigkeit – auch andere Weiterbildungsmaßnahmen für den zu beratenden Versicherungsnehmer vorteilhaft sein können und den Kundennutzen daher steigern. Beispielsweise ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für gleichbleibend hohe Beratungsqualität eine sinnvolle Ausgestaltung und Implementierung von Prozessen. Geschäftsführer, die zumindest auch vertriebllich tätig werden, haben naturgegeben ein anderes Anforderungsprofil bzgl. der Weiterbildung. Sowohl Weiterbildungen zur Unternehmensführung als auch zur Ausgestaltung versicherungsvertriebsbezogener Prozesse sind für Geschäftsführer relevant.

Fortbildungen zu ABWL-Kenntnissen bzw. zur Unternehmensführung sollten – zumindest sofern dies für die konkret ausgeübte Tätigkeit relevant ist, d.h. insbesondere bei Geschäftsführern, Gruppen- und Teamleitern – anerkannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn sich diese Fortbildungen konkret auf Versicherungsvermittlerunternehmen beziehen. Jedenfalls sollte zumindest eine anteilige Berücksichtigung möglich sein, sofern sich die jeweilige Person ebenfalls rein versicherungsspezifisch weitergebildet hat. Eine per-se-Ablehnung der entsprechenden Inhalte (BWL, Unternehmensführung) hält der BDVM jedenfalls für problematisch.

Die im Zuge der Versicherungsvermittlung vorgenommene Beratung muss immer und zwangsläufig an den Wünschen und Bedürfnissen des Versicherungsnehmers ausgerichtet sein. Dies ist auch das in den § 60, 61 VVG statuierte gesetzliche Leitbild. Das Ziel einer ganzheitlichen Beratung ist in einer komplexen Welt jedoch mit messerscharfer Trennung der Beratungsbereiche (d.h. den Zulassungen nach § 34d, f, i GewO) nicht zu bewerkstelligen. Auch eine Weiterbildung zu Finanzanlagen / Fondsprodukten sollte für Versicherungsvermittler anerkannt werden. Dies gilt insbesondere, da sich ein zunehmender Gleichlauf von MiFID und IDD-Regulierung im Bereich der PRIIPS (Versicherungsanlageprodukte) abzeichnet. Für eine kundengerechte Beratung ist es zwingend, auch das Marktumfeld und Alternativprodukte zu kennen.

Die Kenntnisse des Marktumfelds werden auch in der IDD als zwingend notwendig herausgestellt und vorausgesetzt. Dies kann von nachfolgenden Beispielen aus dem Anhang 1 der IDD gezeigt werden:

Ziff. 2 lit. b:

"erforderliche Mindestkenntnisse der Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer;"

Ziff. 2 lit. c:

"erforderliche Mindestkenntnisse der finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen;"

Ziff. 2 lit. d:

"erforderliche Mindestkenntnisse der Policen, die Lebensrisiken abdecken, und anderer Sparprodukte;"

Ziff. 2 lit. g:

"erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarkts und des Marktes für Sparprodukte;"

Ziff. 3 lit. d:

"erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarkts und anderer relevanter Märkte für Finanzdienstleistungen;"

Diese Beispiele für die erforderlichen "MINDESTANFORDERUNGEN AN BERUFLICHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN" – so der Titel für den Anhang 1 der IDD – von vertriebllich Tätigen sind im Rahmen der richtlinienkonformen Umsetzung und Auslegung der IDD zwingend zu berücksichtigen. Bereits aufgrund der vielfachen Evidenz in der IDD ist es eindeutig ersichtlich, dass eine enge Auslegung davon, was anrechenbare Weiterbildung ist, nicht im Einklang mit der in den FAQ vertretenen Ansicht gebracht werden kann. Jedenfalls sind Fortbildungen zu Alternativprodukten (z.B. Finanzanlagenprodukte) als weiterbildungsfähig zu berücksichtigen. Niemand ist eine Insel, auch nicht der Versicherungsnehmer! Die Festlegung, welche Inhalte weiterbildungsfähig sind, sollte sich daher an der tatsächlichen Lebenswirklichkeit – also am tatsächlichen Bedarf des Versicherungskunden ausrichten.

Seite 4: [5] Kommentiert [CK9]

Corvin Kosler

06.07.2020 12:55:00

Unseres Erachtens ist die in den FAQ vertretene Ansicht, dass der jeweilige Studiengang einen Bezug zur Versicherungsvermittlung/-beratung haben muss, unzutreffend. Gemäß § 7 Abs. 1 VersVermV gilt der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen als Weiterbildung. In § 5 Abs. 2 VersVermV heißt es:

"Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird."

Insofern bestimmt § 5 Abs. 2 eben nicht, dass der Studiengang einen Versicherungsvermittlungsbezug haben muss. Vielmehr sind z.B. alle wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiengänge als Weiterbildung im Rahmen des Höchstumfangs von 15 Stunden pro Jahr anzuerkennen.

ANHANG I

MINDESTANFORDERUNGEN AN BERUFLICHE KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

(gemäß Artikel 10 Absatz 2)

- I. Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung gemäß den Zweigen 1 bis 18 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG
- a) Erforderliche Mindestkenntnisse der Vertragsbedingungen der angebotenen Policen, einschließlich Nebenrisiken, wenn sie von solchen Policen abgedeckt sind;
 - b) erforderliche Mindestkenntnisse der anwendbaren Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht, einschlägige Steuergesetze und einschlägige Sozial- und Arbeitsgesetze;
 - c) erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Schadensfällen;
 - d) erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
 - e) erforderlichen Mindestkenntnisse der Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
 - f) erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarkts;
 - g) erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben; und
 - h) erforderliche Mindestfinanzkompetenz.
- II. Versicherungsanlageprodukte
- a) Erforderliche Mindestkenntnisse von Versicherungsanlageprodukten, einschließlich der Vertragsbedingungen und der Nettoprämien sowie gegebenenfalls garantierter und nicht garantierter Leistungen;
 - b) erforderliche Mindestkenntnisse der Vorzüge und Nachteile verschiedener Anlageoptionen für Versicherungsnehmer;
 - c) erforderliche Mindestkenntnisse der finanziellen Risiken, die die Versicherungsnehmer tragen;
 - d) erforderliche Mindestkenntnisse der Policen, die Lebensrisiken abdecken, und anderer Sparprodukte;
 - e) erforderliche Mindestkenntnisse der Organisation und der Leistungen, die durch das Rentensystem garantiert sind;
 - f) erforderliche Mindestkenntnisse der anwendbaren Gesetze, die den Vertrieb von Versicherungsprodukten regeln, wie etwa Verbraucherschutzrecht und einschlägige Steuergesetze;
 - g) erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarkts und des Marktes für Sparprodukte;
 - h) erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
 - i) erforderlichen Mindestkenntnisse der Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden;
 - j) Umgang mit Interessenkonflikten;
 - k) erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben; und
 - l) erforderliche Mindestfinanzkompetenz.
- III. Lebensversicherungszweige gemäß Anhang II der Richtlinie 2009/138/EG
- a) Erforderliche Mindestkenntnisse der Policen, einschließlich Vertragsbedingungen, garantierter Leistungen und gegebenenfalls Nebenrisiken;
 - b) erforderliche Mindestkenntnisse der Organisation und der Leistungen, die durch das Rentensystem des betreffenden Mitgliedstaats garantiert sind;
 - c) Kenntnisse des anwendbaren Versicherungsvertragsrechts, Verbraucherschutzrechts, Datenschutzrechts, der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und gegebenenfalls der einschlägigen Steuergesetze und der einschlägigen Sozial- und Arbeitsgesetze;

- d) erforderliche Mindestkenntnisse des Versicherungsmarkts und anderer relevanter Märkte für Finanzdienstleistungen;
 - e) erforderliche Mindestkenntnisse der Bearbeitung von Beschwerden;
 - f) erforderliche Mindestkenntnisse der Einschätzung der Bedürfnisse der Verbraucher;
 - g) Umgang mit Interessenkonflikten;
 - h) erforderliche Mindestkenntnisse der ethischen Standards im Geschäftsleben; und
 - i) erforderliche Mindestfinanzkompetenz.
-

ANHANG I

VERSICHERUNGSZWEIGE DER NICHTLEBENSVERSICHERUNG

A. Einteilung der Risiken nach Versicherungszweigen

1. *Unfall* (einschließlich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
 - einmalige Leistungen;
 - wiederkehrende Leistungen;
 - kombinierte Leistungen;
 - Personenbeförderung.
2. *Krankheit*
 - einmalige Leistungen;
 - wiederkehrende Leistungen;
 - kombinierte Leistungen.
3. *Landfahrzeug-Kasko* (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an

 - Landkraftfahrzeugen;
 - Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb.
4. *Schienenfahrzeug-Kasko*

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen.
5. *Luftfahrzeug-Kasko*

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen.
6. *See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko*

Sämtliche Schäden an

 - Flussschiffen;
 - Binnenseeschiffen;
 - Seeschiffen.
7. *Transportgüter* (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel.
8. *Feuer und Elementarschäden*

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 5, 6 oder 7 fallen), die verursacht werden durch:

 - Feuer;
 - Explosion;
 - Sturm;

- andere Elementarschäden außer Sturm;
- Kernenergie;
- Bodensenkungen und Erdbeben.

9. *Sonstige Sachschäden*

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige 3, 4, 5, 6 und 7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Zweig 8 erfasst sind.

10. *Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb*

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt.

11. *Luftfahrzeughaftpflicht*

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt.

12. *See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht*

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.

13. *Allgemeine Haftpflicht*

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10, 11 und 12 fallen.

14. *Kredit*

- allgemeine Zahlungsunfähigkeit;
- Ausfuhrkredit;
- Abzahlungsgeschäfte;
- Hypotheken;
- landwirtschaftliche Darlehen.

15. *Kautions*

- direkte Kautions;
- indirekte Kautions.

16. *Verschiedene finanzielle Verluste*

- Berufsrisiken;
- ungenügende Einkommen (allgemein);
- Schlechtwetter;
- Gewinnausfall;
- laufende Unkosten allgemeiner Art;
- unvorhergesehene Geschäftskosten;

- Wertverluste;
- Miet- oder Einkommensausfall;
- sonstiger indirekter kommerzieller Verlust;
- nicht kommerzielle Geldverluste;
- sonstige finanzielle Verluste.

17. *Anwalts- und Gerichtskosten*

Rechtsschutz.

18. *Beistand*

Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten.

B. Bezeichnung von Zulassungen, die gleichzeitig für mehrere Zweige erteilt werden

Zulassungen, die die nachstehend genannten Versicherungszweige umfassen, erhalten folgende Bezeichnungen:

- a) Zweige 1 und 2: „Unfälle und Krankheit“;
 - b) Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 3, 7 und 10: „Kraftfahrtversicherung“;
 - c) Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 4, 6, 7 und 12: „See- und Transportversicherung“;
 - d) Zweige 1 (vierter Gedankenstrich), 5, 7 und 11: „Luftfahrtversicherung“;
 - e) Zweige 8 und 9: „Feuer- und andere Sachschäden“;
 - f) Zweige 10, 11, 12 und 13: „Haftpflicht“;
 - g) Zweige 14 und 15: „Kredit und Kautions“;
 - h) alle Zweige: nach Wahl der Mitgliedstaaten; diese Bezeichnung wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.
-

[← zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter →](#)

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) Anlage 1 Einteilung der Risiken nach Sparten

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 555 - 556)

1. Unfall
 - a) Summenversicherung
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung
2. Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung
 - c) kombinierte Leistungen
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. Schienenfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. Luftfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Sämtliche Schäden an:
 - a) Flussschiffen
 - b) Binnenseeschiffen
 - c) Seeschiffen
7. Transportgüter
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. Feuer- und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - e) Kernenergie
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
9. Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die außer durch Hagel oder Frost durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht von Nummer 8 erfasst sind
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
11. Luftfahrzeughaftpflicht

- Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Nummern 10 bis 12 fallen
14. Kredit
- a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen
15. Kautions
16. Verschiedene finanzielle Verluste
- a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden
- a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort
 - b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen
19. Leben
(soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
20. Heirats- und Geburtenversicherung
21. Fondsgebundene Lebensversicherung
22. Tontinengeschäfte
23. Kapitalisierungsgeschäfte
24. Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen
25. Pensionsfondsgeschäfte

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)